



Wir freuen uns über Ihre Kommentare:
office@unternehmensverband.com



IN DIESER AUSGABE

RATINGEN AKTUELL

3 Fragen an Thomas Frühbuss
Digitale Stadt Ratingen
Fährt die Westbahn schon?

SEITE 2

ARBEITSRECHT AKTUELL

40 Euro Verzugspauschale bei verspäteter Lohnzahlung?
Heimliche Videoüberwachung kann verwertbar sein
Besonderer Kündigungsschutz schwerbehinderter und
gleichgestellter Menschen

SEITE 3

AUS DEM VERBAND

Aus den Mitgliedsunternehmen
Impressum

SEITE 4



Foto: v. l.: Rolf Steuwe,
Olaf Tünkers, Klaus Pesch,
Zitian Pan (Foto: A. Blazy)

DIALOG STADT – WIRTSCHAFT: THEMA „CHINA“

China rückt in Deutschland immer mehr in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen. Ein Grund mehr, warum sich die mittlerweile dritte Veranstaltung der Rater Reihe „Dialog Stadt – Wirtschaft“ mit dem Thema „China“ beschäftigt.

Die gemeinsam von Unternehmensverband Ratingen e.V. (UVR) und Wirtschaftsförderung durchgeführte Dialogplattform fand diesmal in den Räumen der Tünkers Maschinenbau GmbH statt. Unternehmerinnen und Unternehmer aus Ratingen und den angrenzenden Städten nutzten die Möglichkeit, sich über „China – aus städtischer und unternehmerischer Sicht“ zu informieren. Nach der Begrüßung durch Bürgermeister Klaus Pesch und den UVR-Vorstandsvorsitzenden Olaf Tünkers referierte Konsul Zitian Pan vom chinesischen Generalkonsulat in Düsseldorf zu den Chancen und Herausforderungen der chinesisch-deutschen Beziehungen. Er wies darauf hin, dass China 2016 erstmals wichtigster Handelspartner Deutschlands geworden ist, und hob die Entwicklung Chinas vom Billiganbieter zum High Tech Standort hervor. Die Befürchtungen vieler Deutscher vor Technikdiebstahl teile er nicht; es gehe gerade in diesen Zeiten darum, sich gegen einen neuen Protektionismus zu stellen.

Ratingens Sozialdezernent Rolf Steuwe berichtete dann ebenso wie Dr. Markus Sondermann, der als Vertreter des UVR im November des Vorjahres nach China gereist war, über die Eindrücke der Reise zum 8. Internationalen Städtepartnerschaftsforum in Ratingens Partnerstadt Wuxi. Beide hoben die gute Organisation der Reise hervor und informierten auch über eine Ausstellung zum Thema „Erneuerbare Energien“. China sei in seinem Wandel vom früheren Anbieter von Billigwaren zum Vorreiter hochwertiger Produkte schon weit vorangekommen. Auch das Thema Luftreinhaltung in Chinas Millionenstädten stelle das Land vor große Herausforderungen. Diesen begegne man mit immer mehr elektrisch betriebenen Zweirädern und auch Pkw. Vorgestellt wurden auf der Messe bereits Kleinflugzeuge mit Elektromotor.

Geschäftsführer Richard Leitz von der Shuangliang Clyde Bergemann GmbH berichtete über die erfolgreiche deutsch-chinesische Kooperation bei der Lieferung der Trockenkühlanlagen für das größte Gaskraftwerk der Welt in Ägypten. Zum Schluss erläuterte Geschäftsführer André Tünkers, wie die Tünkers Maschinenbau GmbH den Einstieg in den chinesischen Markt schaffte und welche Herausforderungen über die Jahre hinweg zu bewältigen waren. Außerdem gab er einen Ausblick auf Chinas neue Aufgaben in der Weltwirtschaft.

Zur Person: Diplom-Volkswirt und MBA. Seit 2004 bei Hewlett-Packard (HP), seit April 2017 in der DXC Technology, einem Zusammenschluss aus dem HP Enterprise Servicegeschäft und der Firma CSC. Verheiratet, 3 Töchter.



3 FRAGEN AN THOMAS FRÜHBUSS

1

DIE STANDORTINITIATIVE RATINGEN TIEFENBROICH/WEST (INWEST) WURDE VOR FÜNF JAHREN GEGRÜNDET. IHRE GRÜNDE, VOM ERSTEN TAG AN DEN VORSTANDSVORSITZ ZU ÜBERNEHMEN?

Seit 2011 ist HP mein Arbeitsplatz in Ratingen West und der Stadtteil hatte für mich zugegebenermaßen nicht das beste Image. Als Vorsitzender der Standortinitiative sehe ich die Chance, den Veränderungsprozess aktiv mitzugestalten. Im Zusammenspiel mit Politik und Verwaltung, mit der IHK Düsseldorf und dem Unternehmensverband Ratingen nutzen wir unsere Möglichkeiten, den Standort Tiefenbroich/West im Interesse der ansässigen Unternehmen qualitativ aufzuwerten. Auch die Firmen-Zentrale in Böblingen unterstützt mein Engagement – zur Sicherung ihrer Immobilienwerte.

2

WAS HAT INWEST IN DER ZWISCHENZEIT ERREICHT?

Unser Markenname „InWest“, unser Logo, unsere Homepage sowie unsere Broschüren haben uns bekannt gemacht. Inzwischen haben wir uns für Tiefenbroich/West als Ansprechpartner aus Unternehmenssicht etabliert. Nach vier Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit konnten wir im letzten Jahr Herrn Stolz als Standortmanager einstellen und dadurch unseren Handlungsspielraum signifikant erweitern. Finanziert wird dies aus Mitgliedsbeiträgen sowie dem Bundes-Förderprojekt „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten“, um das wir uns mit Hilfe der Stadt Ratingen erfolgreich beworben hatten.

3

IHRE NÄCHSTEN ZIELE?

InWest hat sich aktiv an der Erstellung des Rateringer Klimaschutzkonzeptes beteiligt, und von einer Mitarbeit im Rateringer Klimabeirat versprechen wir uns weitere Impulse für den Standort auch aus ökologischer Sicht. Kurzfristig stehen Informationsveranstaltungen mit der Energieagentur NRW zur Photovoltaik und mit der KomMITT zur inzwischen abgeschlossenen Glasfaserverkabelung in Tiefenbroich/West auf dem Programm. Den großen Rahmen wird der Masterplan Tiefenbroich/West aufzeigen, den wir mit der Stadt Ratingen beauftragen werden. Die Reaktivierung der Westbahn für den Personenverkehr ist ein wichtiger Baustein, aber es geht hier auch um grundsätzliche Fragen zur gewerblichen Nutzung sowie zu Handel und Versorgung.

DIGITALE STADT RATINGEN

Die Stadt hatte sich in einer Hau-Ruck-Aktion sehr kurzfristig noch entschieden, eine Bewerbung für den Wettbewerb „Digitale Stadt“ abzugeben. Bereits Ende November vergangenen Jahres hatte der Digitalverband Bitkom den Wettbewerb gestartet, bis 15. März 2017 mussten die Bewerbungen eingereicht sein. Im Fokus standen Städte mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern. Erst spät kam die Nachricht, dass sich auch kleinere Städte bewerben konnten. Innerhalb weniger Wochen gelang es Ratingen, als eine von insgesamt 16 Städten aus ganz Deutschland die Bewerbung fristgemäß einzureichen. Trotz der Kürze der

Zeit konnten viele Rateringer Akteure für das Thema gewonnen werden. Auch viele Unternehmer haben mit kreativen Schreiben ihre Unterstützung für das Projekt gezeigt. Obwohl es nicht gelang, in die Endrunde der besten fünf vorzudringen, ist Wunden lecken nicht angesagt. Vielmehr muss geprüft werden, ob und wie die Ideen und Projekte aus der Bewerbung umgesetzt werden können. Denn eins ist sicher: die Digitalisierung bietet Ratingen mit seiner guten Infrastruktur und dem in Teilen schon ausgebauten Gigabitnetz große Chancen und Einsparpotenziale. Jetzt geht es darum, diese zu nutzen.



Foto: Martin Stolz

FÄHRT DIE WESTBAHN SCHON?

Diese Frage stellt sich beim Anblick des Fotos. Hintergrund: wegen Gleisarbeiten auf der Hauptstrecke zwischen Düsseldorf und Duisburg mussten im Frühjahr viele IC und ICE, aber auch Regionalzüge wie der RE 19 den Umweg über die Rateringer Westbahnstrecke nehmen. Mehrere Wochen lief der Verkehr über die Weststrecke – und sogar durch den Staufenplatztunnel, in dem eigentlich Begegnungsverbot mit Güterzügen herrscht. Regionaler Personenzugverkehr auf der Weststrecke ist also schon heute

möglich – auch ohne neues Gleis und neuen Tunnel am Staufenplatz. Der UVR setzt sich daher weiterhin gemeinsam mit der Standortinitiative InWest für eine schnelle Lösung ein. Mit provisorischen Haltepunkten in West, Tiefenbroich und Lintorf kann vor allem für Berufstätige ein Pendelverkehr zwischen Düsseldorf und Duisburg eingerichtet werden. Denn bis ein drittes Gleis verlegt und neue Haltepunkte gebaut werden, wird noch viel Wasser den Rhein hinunterfließen.

RECHTSPRECHUNG

40 EURO VERZUGSPAUSCHALE BEI VERSPÄTETER LOHNZAHLUNG?

Wenn ein Arbeitgeber den Lohn nicht vollständig oder nicht pünktlich zahlt, läuft er Gefahr, zusätzlich zu Lohn und Verzugszinsen noch 40 Euro als pauschalen Schadensersatz zahlen zu müssen. Das LAG Köln hat dem Kläger die Summe in seiner Entscheidung vom 25.11.2016 (12 Sa 524/16) jedenfalls zugesprochen.

Hintergrund ist die 2014 vom Gesetzgeber in § 288 Abs. 5 BGB eingeführte pauschale Entschädigung i. H. v. 40 Euro für den Verzug bei einer Entgeltzahlung. Streitig ist, ob das auch für das Arbeitsrecht gilt, weil dort wegen § 12a Abs. 1 ArbGG in der ersten Instanz jede Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten ihres Prozessbevollmächtigten selbst zu tragen hat. Das LAG Köln spricht nun die 40 Euro zusätzlich zu – allerdings ist offen, ob das Bundesarbeitsgericht (BAG) als höchste Instanz das auch so sieht. Ob und wann das BAG das letzte Wort dazu haben wird, ist derzeit offen.

HEIMLICHE VIDEOÜBERWACHUNG KANN VERWERTBAR SEIN

Das BAG entschied am 20.10.2016 (2 AZR 395/15), die Verwertbarkeit verdeckter Videoaufnahmen hänge von der Abwägung des Interesses am Funktionieren der Rechtspflege mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers ab. Das Prozessrecht regelt Verwertungsverbote gerade nicht. Einen generellen Grundsatz, wonach rechtswidrig erlangte Informationen nie verwertet werden können, gebe es auch nicht. Jedoch müsse die Art der Informationsbeschaffung gerechtfertigt sein. Im entschiedenen Fall waren in einem Ersatzteillager erhebliche Inventurdifferenzen aufgetreten. Ein Aushang hatte nicht geholfen. Der Arbeitgeber verbot allen bis auf zwei Lagermitarbeitern den Zutritt und installierte mit ihrem Wissen eine verdeckte Kamera. Der Kläger betrat verbotswidrig das Lager und steckte Ersatzteile ein. Hierzu angehört, räumte er den Vorwurf zunächst ein, berief sich im Arbeitsgerichtsverfahren dann jedoch auf ein Verwertungsverbot der Aufnahmen, das sich auch auf seine Einlassung erstreckte. Ohne Erfolg, so das BAG. Die Videoüberwachung sei zulässig gewesen, weil andere zumutbare Maßnahmen erfolglos waren.

BESONDERER KÜNDIGUNGSSCHUTZ SCHWERBEHINDERTER UND GLEICHGESTELLTER MENSCHEN

Will ein Arbeitgeber einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen kündigen, so hat er neben den allgemeinen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) und einer etwaigen Mitbestimmung durch den Betriebsrat die besonderen Regelungen der §§ 85 ff SGB IX zu beachten. Eine solche Kündigung bedarf stets der vorherigen Zustimmung durch das Integrationsamt, für Ratingen ist der Landschaftsverband Rheinland in Köln zuständig.

1. Anwendungsbereich

Das Verfahren vor dem Integrationsamt gilt für jeden Betrieb, unabhängig von seiner Größe, also auch im Kleinbetrieb mit nicht mehr als 10 Vollzeit-Mitarbeitern. Das Zustimmungserfordernis gilt ferner für jede Art der Kündigung, gleich ob ordentliche oder außerordentliche Kündigung, gleich aus welchem Grund und ebenfalls bei der Änderungskündigung. Das Arbeitsverhältnis muss jedoch bereits länger als sechs Monate bestehen. Zustimmungsfrei ist hingegen die Kündigung durch den Arbeitnehmer, die Beendigung durch Fristablauf bei einem befristeten Arbeitsvertrag und die einvernehmliche Beendigung durch Aufhebungsvertrag.

Voraussetzung des Zustimmungserfordernisses ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung. Hierfür genügt es, dass dem Arbeitnehmer vor Zugang der Kündigung ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung oder Gleichstellung zugegangen ist. Den Arbeitgeber muss er davon nicht in Kenntnis setzen. Ferner genügt es, wenn der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder Gleichstellung mit den erforderlichen Angaben drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt wurde. Auch wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Schwerbehinderung eingelegt hat, genießt er bis zum Abschluss des Verfahrens den besonderen Kündigungsschutz. Ist der Arbeitgeber nicht sicher, ob eine Schwerbehinderung vorliegt, sollte er daher ein „Negativattest“ beim Integrationsamt beantragen, d.h. die Erklärung der Behörde, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

2. Verfahrensablauf

Das Verfahren auf Zustimmung zur Kündigung wird durch schriftlichen Antrag des Arbeitgebers beim zuständigen Integrationsamt eingeleitet. Der Landschaftsverband Rheinland stellt auf seiner Homepage Formulare zur Verfügung – gerne helfen wir Ihnen bei der Begründung eines solchen Antrags. Gibt es in Ihrem Betrieb einen Betriebsrat oder eine Schwerbe-

hindertenvertretung, sollten diese parallel informiert werden. Die Ermittlung des Sachverhalts übernimmt sodann die örtliche Fürsorgestelle des Arbeitsortes. Dazu hört sie neben dem Schwerbehinderten auch den Betriebs-/ Personalrat an und schaltet falls erforderlich Fachleute (z.B. Arbeitsmediziner, Integrationsfachdienst) ein. Ist der Sachverhalt ermittelt, findet die sog. Kündigungsschutzverhandlung statt. Es handelt sich um eine mündliche Verhandlung, an der die örtliche Fürsorgestelle, der Schwerbehinderte, der Arbeitgeber und ggfls. Vertreter des Betriebs-/ Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung sowie etwaige Prozessbevollmächtigte teilnehmen. Die Hintergründe der Kündigung werden ebenso wie die Möglichkeit einer gütlichen Einigung erörtert. Diese kann im Erhalt des Arbeitsplatzes, aber auch in einer einvernehmlichen Beendigung liegen.

3. Entscheidung

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, wird das Verfahren an das Integrationsamt übergeben, das unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen im Rahmen seines Ermessens eine Entscheidung trifft. Das Integrationsamt prüft nicht, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt i.S.d. KSchG ist, diese Prüfung ist den Arbeitsgerichten vorbehalten. Das Integrationsamt soll vielmehr dafür sorgen, dass schwerbehinderten Menschen kein geeigneter Arbeitsplatz verloren geht.

4. Fristen und Rechtsmittel

Über eine ordentliche Kündigung soll das Integrationsamt innerhalb eines Monats ab Zugang des Antrags entscheiden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Ermittlungen, Einholung von Gutachten) darf die Frist überschritten werden, was leider der Regelfall ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Antrags zu entscheiden, sonst gilt die Zustimmung als erteilt. Über die weiteren Einzelheiten informieren wir gerne im Einzelfall.

Beachten Sie:

- Zustimmungserfordernis gilt für jede Arbeitgeberkündigung und in jedem Betrieb.
- Besonderer Kündigungsschutz greift, sofern Antrag des Mitarbeiters auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt wurde.
- keine starren Fristen für Entscheidung, Zustimmungsfiktion nur bei außerordentlicher Kündigung.

TERMINE

- + 07.06.2017 BUSINESS BREAKFAST
- + 27.06.2017 1 x 1 DES ARBEITSRECHTS
- + 07.07.2017 UVR-SOMMERFEST
- + 06.09.2017 BUSINESS BREAKFAST
- + 19.10.2017 VORTRAGSVERANSTALTUNG MIT PROF. DR. M. HÜTHER

KOMMENTAR

SUPERWAHLJAHR – SUPERGESCHENKE?

2017 ist Superwahljahr – die Wahl im Saarland liegt schon hinter uns, NRW steht direkt vor der Tür, und vor allem die Bundestagswahl im September wirft ihre Schatten voraus.

Es ist die Zeit der Wahlgeschenke – jede Partei verteilt sie freigiebig. Da wird das Arbeitslosengeld Q gefordert – und kein Wort über die Kosten verloren. Statt maximal 24 Monate sollen ältere Mitarbeiter insgesamt 48 Monate Arbeitslosengeld bekommen. Die absehbare Folge: die Zahl der „Frühverrentungen“, wie es sie früher gab und wie sie durch die Agenda 2010 erfolgreich bekämpft wurden, wird wieder steigen. Ein fatales Signal in einer Zeit, in der überall Facharbeitermangel herrscht und erfahrene Mitarbeiter händeringend gesucht werden. Statt Anreize zu geben, dass Mitarbeiter länger im Arbeitsleben bleiben, wird es wieder einmal leichter gemacht, sich über den Bezug von Arbeitslosengeld schon mit Anfang 60 zu Lasten der Beitragszahler in die Rente „durchzuhangeln“.

Ein kapitaler Fehler wie schon die Rente mit 63. Apropos: Erinnern Sie sich noch? Als die Rente mit 63 vor knapp drei Jahren eingeführt wurde, ging man im Gesetzesentwurf von 50.000 Anträgen pro Jahr aus. Wo liegen wir jetzt? Bis heute wurden fast 700.000 Anträge gestellt – mehr als 240.000 pro Jahr!

Auch bereits vergessen: die „erweiterte Rentenschutzklausel“ von 2009. Wegen der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise mit Kurzarbeit und erheblich zurückgehenden Einnahmen der Rentenversicherung hätte die Rente im Folgejahr eigentlich sinken müssen. Da die damalige große Koalition das vor der Bundestagswahl im Herbst 2009 nicht wollte, setzte sie durch, dass ein einmal erreichtes Rentenniveau nicht sinken dürfe. Die Rentner freute es, die Beitragszahler weniger.

Sie scheint ein Wunschtraum zu bleiben: die vorausschauende Politik, die keine Wahlgeschenke an die jeweilige Klientel verteilt.

AM

AUS DEN MITGLIEDSUNTERNEHMEN

BLUVO AG FEIERT 25-JÄHRIGES FIRMENJUBILÄUM

Das IT-Systemhaus bluvo AG feiert 2017 sein 25-jähriges Jubiläum. Die Inhaber Holger Blumenkamp (rechts) und Marcus Vogel kennen sich bereits aus Schulzeiten am Lintorfer Kopernikus-Gymnasium. Blumenkamp, der Kaufmann, und Vogel, der IT-Experte, gründeten 1992 die „Blumenkamp und Vogel GbR“. Aus dem Zwei-Mann Start-Up ist mittlerweile die bluvo AG geworden, ein mittelständisches Systemhaus mit mehr als 20 Mitarbeitern. Kunden sind vor allem mittelständische Unternehmen, für die man Lösungen für die komplette IT-Infrastruktur einschließlich Managed Services und Cloud sowie die gesamte Kommunikation anbietet.



Der UVR gratuliert und freut sich auf die weitere erfolgreiche Zusammenarbeit.

ERFAHRUNGSUSTAUSCH ARBEITSSICHERHEIT

Rund 20 Unternehmensvertreter nahmen an der Auftaktveranstaltung „Arbeitssicherheit“ teil, zu der der UVR eingeladen hatte. Jan Matthias, Geschäftsführer der BEDA Oxygentechnik Armaturen GmbH, hatte das Treffen angeregt; er berichtete über die Organisation der Arbeitssicherheit im Unternehmen und über die Erfahrungen mit Behörden und Dienstleistern. Beim Austausch

zwischen den Teilnehmern wurden viele Themenkreise angeschnitten, z.B. auch zur Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen. Da das Thema Arbeitssicherheit viele Facetten beinhaltet, wollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen zukünftig zweimal jährlich austauschen. Angeregt wurde auch ein Mailingkreis, in dem sich die Fachleute austauschen können.

NEUE UVR-MITGLIEDS- UNTERNEHMEN

- Promitea GmbH
- T.ERRE Deutschland GmbH

- KDM-Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH
- S & F Personaldienstleistungen GmbH

IMPRESSUM

Unternehmensverband Ratingen e.V.

Dechenstraße 3 . 40878 Ratingen

Tel: 02102/879 94-0 . 02102/879 94-99

office@unternehmensverband.com

www.unternehmensverband.com

